

## **Praktikumsinformationen Pädagogik (BA) Stand: Oktober 2017**

### **A) Pflichtpraktikum**

Das 6-wöchige Pflicht-Praktikum ist – im Erstfach wie im Zweitfach – Bestandteil des Bachelorstudiums Pädagogik und Teil der modularisierten B.A.-Prüfung (Modul 7: Praktikum, 52631, 10 ECTS). Die Studierenden lernen pädagogische Handlungsfelder kennen und knüpfen Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern. Sie erhalten die Gelegenheit, die im Studium erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf berufspraktische Tätigkeiten zu übertragen und erleben dabei konkrete Arbeitsabläufe. Im anschließenden Seminar Praxisreflexion und im abschließenden Praxisreflexionsbericht erfolgt die wissenschaftliche Rückbindung der Erfahrungen, die im Praktikum gemacht wurden.

Praktika sind in ausgewiesenen pädagogischen Praxisfeldern möglich – z.B:

### **Erwachsenen-und Weiterbildung**

- Volkshochschulen
- Kirchliche oder gewerkschaftliche Bildungsträger
- Private Weiterbildungsinstitute
- Betriebliche Bildung
- Familienbildungsstätten

### **Erlebnispädagogik**

- Jugendreisen, Segelprojekte, Freizeiten
- Waldspielplätze (z.B. über kommunale Einrichtungen)
- Tiergestützte Pädagogik

### **Gesundheitspädagogik**

- Beratungsstellen, z.B. Ernährungsberatung
- Betriebe
- Schule

### **Interkulturelle Pädagogik**

- Ausländerbeirat
- Vereine und Zentren von und für Menschen mit Migrationshintergrund
- Arbeit mit geflüchteten Menschen

### **Kultur-und Kunstpädagogik**

- Theaterpädagogik an Theatern, Schulen und in Vereinen
- Einrichtungen der kulturellen Kinder und Jugendarbeit
- Freiwilliges kulturelles Jahr
- Verbände der Kulturarbeit
- Museen

### **Medienpädagogik**

- Jugendbildungsstätten
- Schulen
- Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit
- Radio- und Fernsehsender sowie Zeitungen, Zeitschriften und Internet

### **Organisations- und Personalentwicklung**

- Unternehmensberatung
- Organisationsentwicklung
- Personalentwicklung
- Supervision, Coaching
- in pädagogischen Einrichtungen: Öffentlichkeitsarbeit, Personalmanagement, Assistenz in der Leitung

### **Sozialpädagogik**

- Kinder- und Jugendarbeit
- Familienhilfe, Familienbildung
- Altenhilfe, Altenbildung
- Werkstätten und Einrichtungen für behinderte Menschen
- Gleichstellungsarbeit
- Obdachlosenarbeit
- Kommunikations- und Begegnungszentren

Diese Liste enthält lediglich Vorschläge. Grundsätzlich sollen Sie Einblick in ein professionell strukturiertes pädagogisches Tätigkeitsfeld bekommen und selbst aktiv oder zumindest beobachtend und unterstützend an pädagogischen Prozessen teilnehmen können. Ein Ansprechpartner mit pädagogischer Ausbildung oder Studium wäre dabei wünschenswert, ist aber für die Anerkennung als Pflichtpraktikum nicht zwingend notwendig.

Da pädagogische Arbeitsfelder häufig durch Interdisziplinarität gekennzeichnet sind, ist dies auch kein Hindernis für die Anerkennung als "pädagogisches" Praktikum. Sollten Sie unsicher sein, ob Ihr Praktikum als „pädagogisches Pflichtpraktikum“ anerkannt werden kann, wenden Sie sich bitte an die Praktikumsbeauftragte.

## **1. Anforderungen an den Praktikumsplatz**

Für die Anerkennung einer Tätigkeit als Pflichtpraktikum gibt es formale und inhaltliche Bedingungen. Formal: Der Praktikumszeitraum muss 6 Wochen Vollzeit oder insgesamt 240 Stunden verteilt auf einen Zeitraum von maximal 6 Monaten umfassen und vom Arbeitgeber auf dem Formular zur Bestätigung des absolvierten Praktikums bestätigt werden. Inhaltlich: Es soll sich um eine Tätigkeit in einem professionell strukturierten pädagogischen Praxisfeld handeln. Von Vorteil ist, wenn Anleitung durch eine pädagogische Fachkraft (PädagogIn, SozialpädagogIn o.ä.) erfolgen kann. Es soll die Möglichkeit bestehen, einer erfahrenen Person bei ihrer Arbeit zuzuschauen/ "sich etwas abzugucken", als auch selbst etwas auszuprobieren/ anzubieten. Darüber hinaus soll es sich um einen Arbeitsbereich handeln, der ein mögliches zukünftiges Handlungsfeld darstellt und der mit dem BA (und ggf. weiteren Qualifikationen) realistisch zu erreichen ist.

Das Institut empfiehlt bei Unsicherheiten frühzeitig mit der Praktikumsbeauftragten abzuklären, ob das gewählte Praktikum hinsichtlich der Dauer und der Praktikumsinhalte den vom Institut für Pädagogik gestellten Anforderungen für das Pflichtpraktikum entspricht.

## **2. Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle**

Die Studierenden sind selbst für die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz verantwortlich. Mit der Suche sollte so früh wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn des 3. Fachsemesters begonnen werden. Praktikumsangebote werden gegebenenfalls am Praktikumsbrett ausgehängt oder auf der Institutshomepage veröffentlicht. Die Praktikumsbeauftragte steht bei der Praktikumsuche beratend zur Seite. Das Praktikum kann sowohl im Inland wie auch im Ausland absolviert werden.

In Gesprächen mit der Praktikumsorganisation sind sowohl der Zeitraum und die Dauer des Praktikums als auch die Praktikumsinhalte festzulegen. Diese Punkte sind wesentlich für die Anerkennung der Tätigkeit als Pflichtpraktikum (s. 1). Darüber hinaus sollten die Studierenden in ihrem eigenen Interesse vor Antritt des Praktikums mit der Praktikumsstelle Fragen der Versicherung und der Vergütung klären. Die Unfallversicherung sollte vom Versicherungsträger der Praktikumsstelle übernommen werden. Der Abschluss eines Praktikumsvertrages ist nicht in allen pädagogischen Einrichtungen und Organisationen üblich. Informationen zu den gängigen Bestandteilen eines Praktikumsvertrages sind auf der Homepage des Instituts zu finden. Als Nachweis für Ihr Studium ist ein Praktikumsvertrag nicht erforderlich.

## **3. Anmeldung des Praktikums**

Eine Anmeldung des Praktikums bei meinCampus ist nicht erforderlich. Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt in dem Semester, in dem das Seminar Praxisreflexion besucht wird.

#### **4. Zeitpunkt und zeitlicher Umfang des Praktikums**

Die Mindestdauer des Praktikums umfasst sechs Wochen (Vollzeit). Alternativ ist auch eine Aufteilung der abzuleistenden 240 Stunden innerhalb eines halben Jahres möglich. Auch bei einer solchen Splittung muss das Praktikum an derselben Praktikumsstelle stattfinden – es ist nicht möglich, mehrere kürzere Praktika zu addieren. Es wird empfohlen, das Praktikum im Anschluss an die Vorlesung „Pädagogische Institutionen und Arbeitsfelder“, also im Regelfall in den Semesterferien nach dem 4. Fachsemester, durchzuführen.

Tätigkeiten von vor Studienbeginn können nicht als Pflichtpraktikum anerkannt werden.

#### **5. Seminar Praxisreflexion**

Laut Regelstudienplan ist das Praktikum im Sommer nach dem 4. Fachsemester angesiedelt. Im darauffolgenden Wintersemester (aber auch im Sommersemester) findet das Seminar „Praxisreflexion“ statt, in dem die Erfahrungen aus dem Praktikum reflektiert und theoretisch rückgebunden werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Praxisreflexion“ ist, dass das Praktikum bereits vor Beginn des Seminars durchgeführt, mindestens aber begonnen wurde. Falls das Praktikum noch andauert, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar, dass der größte Teil der Praktikumszeit bereits absolviert wurde. Zu Beginn des Seminars Praxisreflexion wird bei der Seminarleitung die ausgefüllte und von der Praktikumsstelle unterschriebene Bestätigung über ein absolviertes bzw. laufendes Praktikum abgegeben (Formulare siehe Homepage des Instituts). Ohne den geforderten Nachweis ist eine Teilnahme am Seminar nicht möglich.

#### **6. Modulprüfung**

Das Modul Praktikum wird durch einen Praxisreflexionsbericht im Rahmen einer wissenschaftlichen Hausarbeit geprüft (15 Seiten).

## **B) Anerkennung eines Praktikums bzw. einer beruflichen Tätigkeit als Schlüsselqualifikation**

Sowohl eine Ausbildung vor Studienbeginn als auch zusätzliche Praktika oder Werkstudententätigkeiten während des Studiums können als Kompetenzen aus der Berufspraxis als Schlüsselqualifikation eingebracht werden.

### **1. Anerkennung beruflicher Tätigkeiten vor Beginn des Studiums**

Berufliche oder berufsähnliche (FSJ/FKJ/FÖJ) Tätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums ausgeübt wurden, können im Umfang von bis zu 5 ECTS anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Vorlage eines Arbeitszeugnisses o.ä., aus dem Dauer und Art der Beschäftigung hervor gehen, und ein Praktikumsbericht.

### **2. Anerkennung von zusätzlichen Praktika während des Studiums**

Zusätzliche Praktika oder Werkstudententätigkeiten während des Studiums können nach der Vorlage eines Praktikumsberichtes und einer Bestätigung des Arbeitgebers als Schlüsselqualifikation anerkannt werden.

**Insgesamt** können bis zu 5 ECTS angerechnet werden. Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen mit einem Antrag auf Anrechnung ein.

**Beauftragte für das Pflichtpraktikum:** Dr. Ines Sausele-Bayer

**Anerkennung von Praktika als Schlüsselqualifikation:** Dr. Ines Sausele-Bayer

Über Sprechstunden informieren Sie sich bitte auf der Institutshomepage:  
[www.paedagogik.phil.uni-erlangen.de](http://www.paedagogik.phil.uni-erlangen.de)